

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2021

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2021

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2021

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden
Adresse / Indirizzo	Bauernverband Obwalden Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 04.05.2021

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)	8
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	11
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	12
BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	13
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	14
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali	15
BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17).....	16

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband Obwalden dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne listen wir nachfolgend unsere wichtigsten Anliegen zum Agrarpaket auf, welche wir in den einzelnen Artikel detaillierter umschreiben:

- Die vorgeschlagene Reduktion der Verkäsungszulage von 15 auf 14 Rappen lehnen wir ab. Wir beantragen jedoch eine Budgeterhöhung, damit die im Landwirtschaftsgesetz verankerten 15 Rappen je Kilogramm verkäste Milch weiterhin ausgerichtet werden können.
- Die Erhöhung der Milchzulage von 4.5 auf 5 Rappen werden vom BVO begrüsst.
- Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden.
- Der BVO lehnt die Verlängerung der Einfuhrperiode von vier Wochen auf ein Jahresquartal ab. Die heutige Regelung funktioniert einwandfrei und ermöglicht bedarfsgerechte Importe. Die Klimaschutzbegründung des BLWs für eine längere Importperiode erscheint uns dabei mehr als zynisch.
- Verschärfungen im Bereich der Direktzahlungskürzungen, insbesondere im Wiederholungsfall, lehnt der BVO ab.
- Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVO ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVO ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza sulle tasse UFAG (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassungen dieser Verordnung sind unausgewogen. In der Konsequenz wird die Schweizer Landwirtschaft mit zusätzlichen Gebühren belastet und die Importe diverser Produkte werden durch den Wegfall der Generaleinfuhrbewilligungspflicht begünstigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.8	6.8 Bearbeitung eines Zulassungsgesuches für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36) 50 Franken	Diese Gebühr wurde bisher nicht erhoben, also brauchte es sie nicht und ist daher auch konsequenterweise nicht einzuführen.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Abs. 7	7 Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baum-schulen, Forstpflanzen, Christbäumen , Zierpflanzen, Hanf, der nicht zur Nutzung der Fasern und der Samen angebaut wird, oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.	Der BVO unterstützt grundsätzlich diese Änderung. Die Christbäume sind aber ebenfalls davon auszunehmen.
Art. 41 Abs. 3bis – 3ter	<p>3bis Er passt für die Ausrichtung der Beiträge ab 2023 den Normalbesatz von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben mit nicht gemolkenen Schafen an, wenn die durchschnittliche Bestossung in den Referenzjahren 2021 und 2022, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV2, über 100 Prozent des bisherigen Normalbesatzes liegt. Der neue Normalbesatz entspricht:</p> <p>a. für Betriebe, die in den Referenzjahren bis zu 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dieser Bestossung, jedoch gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV;</p> <p>b. für Betriebe, die in den Referenzjahren über 100 Prozent des Normalbesatzes, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, bestossen waren: dem bisherigen Normalbesatz multipliziert mit der durchschnittlichen Bestossung in den Referenzjahren, gerechnet mit den GVE-Faktoren nach den</p>	<p>Art. 3bis ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>In den Absätzen von Bst. a und b sind mit dem Bezug auf die geltende Regelung zu ergänzen.</p> <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird praktisch immer zu Anpassungen des Normalbesatzes kommen, ausser es wurden bisher ausschliesslich Schafe, die älter als 1 Jahr alt waren und keine oder nur eine geringe Anzahl jüngerer Tiere gesömmert. Oder die Bestossung unterschreitet den Normalbesatz wesentlich. - Die Festsetzung nach Fall a) oder nach Berechnung nach Fall b) führen in jedem Fall zur Reduktion der Bestossung, im Vergleich der aktuellen Bestossung mit den neuen Faktoren berechnet. - Zu beachten wird für die Tierhalter (Talbetrieb und Sömmerungsbetrieb) sein, dass mit dem älter werden der Jungtiere eine volle Bestossung beim Alpaufzug zu einer Überstossung bis zur Alpabfahrt führen kann. Dieser Umstand ist den Tierhaltern zu kommunizieren und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ziffern 3.2—3.4 des Anhangs der LBV, geteilt durch die durchschnittliche Bestossung, nach Berechnung mit den GVE-Faktoren nach Ziffern 3.2 – 3.4 des Anhangs LBV gültig am 1.1.21, in den Referenzjahren.</p> <p>3ter Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so erhöht der Kanton den Normalbesatz nach Absatz 3bis nur, wenn dies sachgerecht ist.</p>	<p>ihnen Instrumente zur Verfügung zu stellen, dass sie diese Entwicklung vor der Alpfahrt abschätzen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Referenzperiode nur 2 Jahre umfasst, sind aussergewöhnlichen Entwicklungen wie z.B. eine vorzeitige Alpentleerung infolge Wolfspräsenz bei der Anpassung des Normalbesatzes zu berücksichtigen.
<p>Art. 115f</p>	<p>Art. 115f Übergangsbestimmung zur Änderung vom... 2021</p> <p>Die Beiträge werden im Jahr 2022 nicht gekürzt für Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.3a.1 Buchstabe a oder b.</p>	<p>Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen ab dem Jahr 2023 bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVO ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVO ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen.</p>
<p>Anhang 8, Ziff. 2.2.1</p>	<p>2.2.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen, von Beträgen pro Einheit und über die Vergabe von Punkten, die folgendermassen in Beträge umgerechnet werden:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit 1000 Franken pro Hektare LN des Betriebs.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte aus Wiederholungsfällen bei 110 Punkten oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>Die Punkte bei einem Mangel, die Pauschalbeträge und die Beträge pro Einheit werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p>	<p>Der BVO lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
Ziff. 2.2.4 Bst. b	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 1173 288">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 264 1352 288">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 288 1173 427">b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)</td> <td data-bbox="1173 288 1352 427">5 Pte. pro Objekt</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt	Der BVO lehnt eine Verschärfung ab (siehe oben).		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
b. Keine vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren nationaler Bedeutung, inklusive der dazugehörigen Pufferstreifen, bei vorliegendem rechtskräftigem Entscheid (Art. 15)	5 Pte. pro Objekt							
Ziffer 2.3a	<p data-bbox="629 472 869 496">2.3a Luftreinhaltung</p> <p data-bbox="629 544 1323 600">2.3a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha.</p> <p data-bbox="629 647 1301 743">Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.</p> <p data-bbox="629 791 1312 919">Gewährt die zuständige Behörde eine Frist zur Sanierung von Anlagen zur Lagerung, so werden bei festgestellten Mängeln innerhalb dieser Frist keine Kürzungen nach Buchstabe a vorgenommen.</p> <table border="1" data-bbox="629 951 1352 1185"> <tr> <td data-bbox="629 951 1173 975">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="1173 951 1352 975">Kürzung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 975 1173 1062">a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 975 1352 1062">300 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1062 1173 1185">b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)</td> <td data-bbox="1173 1062 1352 1185">300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.	b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha	<p data-bbox="1364 472 2087 887">Die vorgesehenen Direktzahlungskürzungen bei einem Verstoss gegen die Luftreinhalteverordnung lehnt der BVO ab. Verstösse in diesem Bereich werden mit Strafverfahren bereits heute geahndet. Der BVO ist grundsätzlich gegen Doppelbestrafungen. Zudem wird die Beurteilung der Pflicht (konforme Ausbringung) bei Betrieben zwischen den Zonen sowie in der Hügelzone und Bergzone aber auch Obstbetrieben sehr komplex und es existiert dann ein Generalverdacht, sobald mit dem Prallteller ausgebracht wird. Fragwürdig erscheint ebenfalls die Einführung von Sanktionen, bei welchen noch über Jahre Übergangsfristen am Laufen sind.</p> <p data-bbox="1364 919 2087 1094">Die Kontrollen des baulichen Gewässerschutzes sind auf gutem Weg. Das aktuelle Vorgehen, dass keine Kürzungen vorgenommen werden, hingegen Fristen zur Verbesserung der baulichen Situation festgelegt werden, hat sich in der Praxis bewährt und stösst auf breite Akzeptanz.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Nicht konforme Lagerung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr.							
b. Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern (Art. 13 Abs. 2bis)	300 Fr./ha x betroffene Fläche in ha							
Ziff. 2.9.2	2.9.2 Die Punkte bei einem Mangel werden im ersten Wiederholungsfall um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall werden die Punkte um 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS- bzw. RAUS-Beiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet. Die Pauschalbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Der BVO lehnt die Verschärfungen im Wiederholungsfall als übertrieben ab.						

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der BVO begrüsst die Totalrevision der LBVo. Die Wissens- und Beratungslandschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt, insbesondere durch Reorganisationen bei Agridea und Agroscope.

Wir erachten die Ausweitung des Wirkungsbereichs auf Land- und Ernährungswirtschaft als sinnvoll. Sie bringt die zunehmende Vernetzung und die vielfältigen Schnittstellen zwischen den Akteuren in der gesamten Wertschöpfungskette zum Ausdruck. Von besonderer Bedeutung ist dabei die gute Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen.

Aufgrund begrenzter Mittel wird es jedoch nicht möglich sein, Leistungen im gleichen Umfang für die gesamte Ernährungswirtschaft zu erbringen und es bedarf weiterhin eine Fokussierung. Dabei soll weiterhin der Nutzen für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Bauernfamilien im Vordergrund stehen.

Beratungszentralen unterstützen die Beratungsdienste. Und eine gute Beratung ist ein wichtiges Bindeglied im Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Forschung und den Bauernfamilien. Auch die Vernetzung zwischen aller Akteuren der Wertschöpfungskette ist weiter zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Abs. 1, Bst. e	e. die Lebensqualität und soziale Stellung der Bäuerinnen, Landwirtinnen und Landwirte in ihrem sozialen Umfeld zu fördern.	Es geht darum, nicht nur für Einzelpersonen aktiv zu werden, sondern auch das soziale System der Bauernfamilien zu stützen z.B. die Rolle der Bäuerin in der Gesellschaft und in der Familie bestärken.
Art. 2, Abs. 3, Bst. b	b. die Verbreitung von Informationen mit grosser Breitenwirkung .	Im Fokus ist die Wirkung der Massnahme. Gerade für Wandel oder Innovationen ist es wichtig, dass mit Nischen begonnen werden kann und dann erst Breitenwirkung erzielt werden kann (Leuchtturmprojekte).
Art. 2, Abs. 3, Bst. c	c. die Professionalität und den Wissensaustausch zwischen land- und ernährungswirtschaftlicher Forschung und Praxis sowie innerhalb der Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;	Die Beratungstätigkeit soll in erster Linie auf professionelles Arbeiten und Handeln ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 4	Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und die Kantone (vertreten durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz) schliessen eine Leistungsvereinbarung ab, in der sie der Agridea die prioritären Handlungsfelder und verbindliche Tätigkeiten vorgeben.	Die Kantone werden durch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) vertreten. Es gibt keine direkten Vereinbarungen zwischen BLW und einzelnen Kantonen.
Art. 6	<p>Art. 6 Aufgaben der Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen</p> <p>1 Die Beratungsdienste der Kantone und von Organisationen sind in folgenden Bereichen tätig:</p> <p>a. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Produktionsressourcen;</p> <p>b. Entwicklung des ländlichen Raums, Innovationsförderung und den Aufbau von Wertschöpfungsketten;</p> <p>c. Begleitung des Strukturwandels zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Marktanpassung;</p> <p>d. nachhaltige Produktion;</p> <p>e. Betriebswirtschaft, Hauswirtschaft, Agrartechnik, Digitalisierung und Ausrichtung auf den Markt;</p> <p>f. berufsbezogene Persönlichkeitsentwicklung und Unternehmensschulung</p>	<p>Mit diesen Ergänzungen wird konkretisiert, wie die Beratungsdienste Art. 2 umsetzen. Das beinhaltet auch die Klärung betreffs Ausweitung des Wirkungsbereichs auf die ganze Wertschöpfungskette.</p> <p>Digitalisierung ist ein so wichtiges Thema, dass uns eine explizite Erwähnung sinnvoll erscheint.</p>
Art. 6, Abs. 2 Bst. f	f. Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis.	Wir unterstützen die neu geschaffene Leistungskategorie f. Die Vernetzung von Forschung, Bildung und Beratung mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis ist uns ein zentrales Anliegen.
Art. 7	<p>Art. 7 Anforderungen an das Fachpersonal</p> <p>Das Fachpersonal der Beratungszentralen und der Beratungsdienste von Organisationen müssen neben den fachlichen Kompetenzen die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen pädagogischen methodischen und didaktischen Qualifikationen aufweisen.</p>	Wissensvermittlung und -transfer stehen im Vordergrund und weniger erzieherische Tätigkeit. Deshalb braucht es in erster Linie methodische und didaktische Fähigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	1. Das BLW kann unterstützt die Agridea auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung nach Artikel 5 Absatz 4 Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 ge- währen .	Aus dem NFA heraus besteht für das BLW eine verbindliche Aufgabe, die Agridea als nationale Beratungszentrale mit einer Finanzhilfe zu unterstützen.
Art. 10 Abs. 4	4 Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten. Infrastrukturkosten sind in der Regel nicht anrechenbar; Für Infrastrukturen, die spezifisch für das Projekt erstellt werden (wie bspw. Apps oder Internetseiten), können Ausnahmen definiert werden.	<p>Je nach Auslegung des Begriffes Infrastruktur können Internetseiten oder Apps nicht mehr finanziert werden. Diese sind heute für gute Projekte unverzichtbar. So eine Auslegung der Infrastrukturkosten wurde es unmöglich machen, diese Investitionen zu finanzieren.</p> <p>Die Präzisierung ist zu einschränkend und zu streichen, denn das BLW hat im Rahmen der Gesuchbehandlung immer noch die Möglichkeit, auf die Finanzierung von Infrastrukturpositionen zu verzichten.</p>

BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
<p>Mit der Teilabschaffung der Generaleinfuhrbewilligungspflicht werden einseitig Importe um 2.7 Mio. Fr. verbilligt, ohne dass eine äquivalente Gegenleistung für die Inlandproduktion geschaffen wird. Daher lehnt der BVO diese Teilabschaffung ab. Die Aufweichung des Grenzschatzes für Butter durch die Senkung der Mindestpackungsgrössen von 25 auf 10 kg wird abgelehnt. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden.</p>		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Absatz 2, Mindestgrenzschutz Zucker	Verlängerung des befristeten Mindestgrenzschatzes von Fr. 7 je 100 kg Zucker bis 31.12.2022.	Die Festsetzung eines Mindestgrenzschatzes für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 30.9.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls bis Ende September 2021 keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Mindestgrenzschutz bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu verlängern. Die internationalen Zuckerpreise sind nach wie vor sehr tief und der Importdruck von Billigzucker gross. Die Zuckerrübenfläche ist weiterhin rückläufig. Um einen kurzfristigen Preiserfall sowie eine Anbau- und Versorgungslücke zu verhindern, muss der Mindestgrenzschutz bis zur Klärung im Parlament aufrechterhalten bleiben.
Art. 35, Abs, 4	Art. 35 Abs. 4 4 Das Teilzollkontingent Nr. 07.4 von 100 Tonnen wird ver steigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 10Kilogramm eingeführt werden.	Die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butterimporte ist zwingend beizubehalten. Die Einfuhr von Butter muss weiterhin ausschliesslich in Grosspackungen mit 25 kg Mindestgewicht zugelassen werden. Die eingeführte Butter muss weiterhin zwingend im Inland verarbeitet werden. Die Senkung von 25 bis 10 kg ist eine Lockerung, die wir nicht akzeptieren und kaum begründet ist.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, Bst. g ^{bis} und i	Befallszone: Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus oder eines problematischen Schadorganismus, der aber die Anforderungen für die Definition als Quarantäneorganismus nicht erfüllt und trotzdem eine Koordination auf nationaler Ebene erfordert, um wirksam bekämpft zu werden , soweit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist; i. Pufferzone: befallsfreies Gebiet, das eine Befallszone oder einen Befallsherd umgibt;	Eine Grundlage für die Reglementierung von problematischen Schadorganismen (einschliesslich Unkraut – z. B. Erdmandel), die die erwähnten Anforderungen nicht erfüllen, aber für eine wirksame Bekämpfung eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern, ist notwendig. Diese Schadorganismen, die zwar nicht in die Kategorie der Quarantäneorganismen fallen, stellen ebenfalls eine Gefahr dar und müssen Gegenstand einer koordinierten Bekämpfung sein, um ihre Verbreitung zu verhindern.
Art. 16, Abs. 3	Besteht ein besonders hohes Risiko, dass der betreffende Schadorganismus im Sinne von Art. 2 Bst. g^{bis} sich über die Befallszone hinaus ausbreitet, so kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr anordnen. Insbesondere kann es um eine Befallszone eine Pufferzone ausscheiden, in der Massnahmen gegen die Ausbreitungsgefahr ergriffen werden müssen. Die Ausdehnung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko, dass sich der betreffende Quarantäne Organismus über die Befallszone hinaus ausbreitet.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}
Art. 16, Abs. 3bis	Vor der Ausscheidung einer Pufferzone hört das zuständige Bundesamt die zuständigen Dienste der betroffenen Kantone an. Es legt fest, welche Massnahmen in der Pufferzone gegen die Ausbreitungsgefahr des betreffenden Quarantäne -Organismus ergriffen werden müssen.	Anpassung analog zu jener von Art. 2 Bst. g ^{bis}

BR 09 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung der Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie zugeschnittene Rindsbinden gesalzen und gewürzt wird abgelehnt. Die angedachten Änderungen führen zu einer Benachteiligung der inländischen Fleischproduktion, die eine Feinsteuerung der Importe braucht um, den Druck auf den Markt zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 3	Art. 16 Abs. 3 Bst. a und b 3 Als Einfuhrperiode gilt: a. für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt: vier Wochen; b. für Fleisch von Tieren der Rindvieh , Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung, für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, für Schweinefleisch in Hälften , für Geflügelfleisch inkl. Geflügelkonserven sowie für Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung und von Geflügel: das Jahresquartal;	Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Die Verlängerung der Importperiode für diese wichtigen Fleischarten von einer Periode von vier Wochen auf eine quartalsweise Freigabe wird abgelehnt. Wie sie in den Erläuterungen selbst schreiben, sinken die Möglichkeiten der Feinsteuerung der Importe und damit der zeitnahen Reaktion auf Marktstörungen für diese Produktionen mit hohem Inlandanteil. Die Inlandproduktion wird einmal mehr durch Erleichterungen im Bereich der Einfuhren benachteiligt und damit wird das Einkommen der Bauernfamilien geschmälert. Die in den Erläuterungen erwähnte Begründung, dass mit der quartalsweisen Freigabe ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird, ist absurd. Die Importanteile für Schaffleisch werden quartalsweise freigegeben und dennoch wird ein grosser Teil dieser Importe auf dem Luftweg realisiert. Es erscheint uns zudem mehr als zynisch, dass das BLW nur den Transport in die Schweiz als klimarelevant beurteilt, nicht jedoch die eigentliche Fleischproduktion in Übersee. Grundsätzlich besteht kein Recht auf Beschaffung von Importwaren in Übersee und die Beschaffung aus Überseegebieten muss keinesfalls durch Anpassungen der behördlichen Vorgaben noch gefördert werden.

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Senkung der Zulagen für verkäste Milch ist nicht akzeptabel und stellt eine Schwächung des Mehrwerts der Käsewertschöpfungskette und des Grenzschutzes dar. Der Anstieg der verarbeiteten Mengen begründet diese Senkung von 15 auf 14 Rappen nicht. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert. Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden.

Die Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen für die Zulagen für Verkehrsmilch wird unterstützt, wenn dies darauf abzielt, das dazu vorgesehene Kostenziel zu nutzen. In keinem Fall soll diese Erhöhung zulasten der anderen Milchzulagen gemacht werden. Für den BVO ist die Beibehaltung dieser beiden Zulagen als letztes Mittel einer Anpassung vorzuziehen, die der Schweizer Milchwertschöpfungskette schaden würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c, Abs. 1	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 14 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a.	Eine Senkung von 15 auf 14 Rappen stellt eine direkte Schwächung des Grenzschutzes dar, dem einzigen Schutz des Käsemarktes! Das Budget für die Zulagen für verkäste Milch muss folglich erhöht werden. Die Verkäsungszulage in der Höhe von 15 Rappen ist nicht nur in der Milchpreisstützungsverordnung, sondern explizit in Art. 38 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft verankert.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus.	Die vollständige Nutzung des Budgets von 78,8 Mio. Franken für Verkehrsmilch kann den Anstieg von 4,5 auf 5 Rappen pro kg begründen. Diese Erhöhung von 4,5 auf 5 Rappen ist hingegen nur akzeptabel, wenn sie nicht zulasten der anderen Milchzulagen geht.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zusammenführung der Verordnungen über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) und über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) werden begrüsst.

BVO unterstützt den Ansatz dieser Verordnung, der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den an den Prozessen beteiligten Organisationen klärt. Der BVO wird noch eine detaillierte Analyse durchführen. Es ist wichtig, klar zwischen den öffentlichen Aufgaben der Identitas und ihren privaten Aufgaben zu unterscheiden. Darüber hinaus muss auf die strikte Einhaltung des Datenschutzes geachtet werden. Auch die Rolle des Bundes als Hauptaktionär muss weiter präzisiert werden.

Abgelehnt wird die Gebührenfinanzierung der Weiterentwicklung und der Ablösung der Informatiksysteme für den Tierverkehr. Diese beiden Aufgaben sind unverändert durch den Bund zu finanzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung EKBV (910.17))

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das befristete Hilfspaket für die Schweizer Zuckerwirtschaft und damit der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von 2100 Franken pro Hektare laufen Ende 2021 aus. Falls aus der parlamentarischen Debatte zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 15.479 Pa. Iv. Bourgeois «*Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft*» innerhalb der erforderlichen Frist keine Lösungen vorliegen, soll der erhöhte Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf Verordnungsstufe bis 2022 weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2, Buchstabe f	Erhaltung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben bei 2100 Franken pro Hektare bis Ende 2022	Die Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Zucker im Rahmen des Hilfspaketes für die Schweizer Zuckerwirtschaft ist bis am 31.12.2021 befristet. Die Weiterführung der Massnahme und eine allfällige Verankerung im Landwirtschaftsgesetz werden zurzeit im Parlament behandelt. Falls in der erforderlichen Frist keine parlamentarische Lösung vorliegt, ist der Einzelkulturbeitrag von 2100 Franken bis 31.12.2022 auf Verordnungsstufe zu erhalten. Die Herausforderungen im Zuckerrübenanbau haben seit Einführung des Hilfspaketes noch stark zugenommen (Wegfall der systemischen Saatgutbeizung, zunehmender Krankheitsdruck durch viröse Vergilbung, weitere Ausbreitung von Syndrom de basses richesses SBR). Die Anbaufläche ist für 2021 stark rückläufig. Um einen Einbruch der Anbaubereitschaft zu verhindern, muss der Einzelkulturbeitrag bis zur Klärung im Parlament auf dem aktuellen Niveau erhalten bleiben.